



**Satzung der Stadt Flörsheim am Main über das Erheben von
Verwaltungskosten**

Verwaltungskostensatzung

Verwaltungskostensatzung der Stadt Flörsheim am Main

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main hat in ihrer Sitzung am 24.09.2020 die Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit §§ 2 Abs.1 Satz 2, 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Flörsheim am Main erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stelle der Stadt Flörsheim am Main abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Flörsheim am Main.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 - 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 - 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,50
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00

5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 bzw. 0,60
7	Bescheinigungen einfacher Art bei besonderer Mühewaltung	2,50 5,00 - 25,00
8	Anfertigung von Fotokopien (auch Farbkopien), je Seite DIN A 3 und kleiner, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,80 0,50
9	Digital-Farblos (auch schwarz-weiß) DIN A 2 je Seite DIN A 1 je Seite DIN A 0 je Seite Für größere Formate als DIN A 0 wird die Gebühr bei Zugrundelegung eines Quadratmeterpreises von 10 berechnet	2,50 5,00 10,00
10	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und/oder Wasserversorgungsanlage	nach Zeitaufwand
11	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage und/oder Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand
12	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (§ 24 Baugesetzbuch), für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag oder Genehmigungen nach § 51 oder § 144 Baugesetzbuch	40,00
14	Vereinfachte Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch auf Antrag	100,00
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand
16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage zu § 63 Hessische Bauordnung, Abschnitt V Nr. 1 Satz 3, die zum Baugenehmigungsverzicht und zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt sowie für isolierte Abweichungsverfahren nach § 73 Abs. 4 Hessische Bauordnung für isolierte Ausnahmen/Befreiungen nach § 31 BauGB	50,00 50,00 50,00
17	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,45

18	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 Hessisches Jagdgesetz Die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	nach Zeitaufwand
19	Genehmigungen a) Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegewilligungen und andere auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist in Fällen einfacher Art b) in Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung c) Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) Befahrung Feldwege pro Jahr Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO Befahrung Feldwege bei Verlust bzw. Kennzeichenumschreibung d) Nutzungsgebühr Stadtgarten je Veranstaltung e) Nutzungsgebühr Platz hinter dem Bootshaus täglich	1,00 - 25,00 25,00 - 250,00 30,00 5,00 50,00 15,00
20	Buchungsgebühren für die Sporthallen Die Überlassung der Sporthallen (Goldbornhalle, Weilbachhalle, Schulsporthallen) an die Flörsheimer Sportvereine erfolgt für sportliche Zwecke abweichend von den Richtlinien für die Festsetzung von Mieten für Stadthalle, Weilbachhalle, Goldbornhalle, Flörsheimer Keller, Güterschuppen und für weitere städtische Veranstaltungseinrichtungen der Stadt Flörsheim am Main mietfrei. Sportliche Zwecke sind regelmäßiges Training, Punktspiele sowie Turniere. Für die Buchung/Reservierung der Termine wird eine Gebühr pro gebuchten Termin erhoben. Dies gilt auch wenn die Buchung storniert wird	3,50 pro Buchung
21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist höchstens 20% des streitigen Betrages oder Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist höchstens 10% des streitigen Betrages	nach Zeitaufwand Abs. 2 nach Zeitaufwand Abs. 2

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine viertel Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
 Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 21,50 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 17,75 Euro

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 14 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 125% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Flörsheim am Main in der Fassung des I. Nachtrages vom 05.11.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, 24.09.2020

gez.
Dr. Bernd Blisch
Bürgermeister